

Schreinermeister-Verband Baselland

STATUTEN

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter dem Namen «Schreinermeister-Verband Baselland» (fortan abgekürzt mit SMVBL) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst als Berufsverband insbesondere Unternehmen der Schreinerbranche mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft und angrenzenden Gebieten.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz des SMVBL befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 - Zweck

Der SMVBL bezweckt den Zusammenschluss und die Kooperation von Unternehmen der Schreinerbranche zur Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufsinteressen. Der Verband befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen, qualitätsbewussten und unabhängigen Schreinerbranche;
- b) Förderung der standespolitischen, beruflichen, sozialen und materiellen Interessen der Mitglieder;
- c) Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen;
- d) Bearbeitung besonderer technischer und wirtschaftlicher Probleme im Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit;

- e) Pflege der Kollegialität und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
- f) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen der branchenbezogenen Berufe, insbesondere der beruflichen Grundausbildung;
- g) Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Lieferanten, Auftraggebern und anderen Institutionen;
- h) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und Förderung reeller Grundlagen im Beschaffungswesen (Submissionswesen);
- i) Errichtung eigener Sozialinstitutionen bzw. Anschluss an bereits bestehende Institutionen zur Abwicklung von gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Sozialleistungen unter Verpflichtung seiner Mitglieder, sich der von ihm bezeichneten Sozialinstitution anzuschliessen;
- j) Förderung von geeigneten, berufsbezogenen Umweltschutzmassnahmen;
- k) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Erreichung ähnlicher oder gemeinsamer Ziele.
- l) Enge Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

Art. 4 - Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

Der SMVBL ist als Sektion Mitglied des VSSM und nimmt die Interessen des Schreiner-
gewerbes auf regionaler Ebene wahr. Er ist für die Durchsetzung und, wo dies
vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM
verantwortlich.

Die Mitglieder des SMVBL sind über den SMVBL dem VSSM angeschlossen. Die
VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer
zuständiger VSSM-Organe sind für die Mitglieder des SMVBL verbindlich.

In den SMVBL werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber
aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der
VSSM-Statuten erfüllen.

Der SMVBL ist als Mitgliedsektion der Wirtschaftskammer Baselland angeschlossen.

Mit der Aufnahme in den Verband werden die Aktiv- und Einzelmitglieder sowie
Altmeister automatisch Mitglied jener Verbände, bei welchen der SMVBL seinerseits
Mitglied ist, sofern die Statuten dieser Organisationen dies vorsehen, respektive dies
zulassen.

Art. 5 - Zweckerfüllung

Zur Erfüllung der Verbandszwecke haben die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, soweit die personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes dies zulassen. Die Verbandsorgane sind ermächtigt, hierfür Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Alle Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 - Mitglieder

Der SMVBL besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Altmeister
- d) Ehrenmitglieder*
- e) Patronatsmitglieder*

*ohne Anschluss beim VSSM

Art. 7 - Aktivmitglieder

Aktivmitglied des SMVBL kann jeder Betrieb werden, welcher im Verbandsgebiet seinen Firmensitz oder eine Betriebsstätte hat und Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellt, plant, repariert oder montiert und an Dritte anbietet und dessen Inhaber bzw. Geschäftsführer über genügend Fachkenntnisse verfügen und einen guten Ruf geniessen. Das Aktivmitglied anerkennt nebst den Statuten den jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag. Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erstreckt sich auch auf Filialbetriebe.

Als Betriebe, die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien und Montageunternehmen;

Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt in der Regel nach mindestens einjähriger, erfolgreicher Geschäftstätigkeit. Über allfällige Ausnahmen sowie über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen. Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 8 - Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können dem SMVBL Personen beitreten, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinerhandwerks tätig sind.

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Einzelmitglieder haben eine beratende Stimme (kein Stimmrecht).

Art. 9 - Altmeister

Als Altmeister dem SMVBL angehören können auf deren Gesuch hin ehemalige Inhaber oder ehemalige Leiter von Mitgliedbetrieben des SMVBL, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben.

Altmeister haben eine beratende Stimme (kein Stimmrecht).

Art. 10 - Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme (kein Stimmrecht).

Art. 11 - Patronatsmitglieder

Juristische Personen wie Lieferanten und Gönner können als Patronatsmitglieder aufgenommen werden. Über die Qualifikation und über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 - Beitritt

Firmen oder Personen, die dem SMVBL beitreten möchten, haben an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.

In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem SMVBL einerseits und dem VSSM andererseits anzuerkennen. Die Aktivmitglieder haben überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

Art. 13 - Ablehnung

Wird die Aufnahme in den SMVBL abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben bei der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 14 - Stimmberechtigung

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktivmitglieder je eine Stimme. Einzel- und Ehrenmitglieder sowie Altmeister haben ausschliesslich beratende Stimme (kein Stimmrecht). Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 15 - Pflichten

Durch die Aufnahme in den SMVBL verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Verbandsorgane;
- zur fristgemässen Bezahlung der Verbandsbeiträge;
- zur Wahrung der Berufs- und Verbandsinteressen.

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des SMVBL bei der Realisierung des Verbandszwecks.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an die Geschäftsstelle zu richten.

Mitglieder des SMVBL haben grundsätzlich die Pflicht, der Familienausgleichskasse GEFAK beizutreten.

Art. 16 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Austritt aus dem SMVBL zieht für Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister gleichzeitig den Austritt aus dem VSSM nach sich. Das Sekretariat leitet die Kündigung an den VSSM weiter.
- b) Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung.
- d) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach erfolgloser Verwarnung. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Art. 17 - Folgen

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem SMVBL gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 18 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SMVBL haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 19 - Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle
- e) Fachgruppen und Kommissionen

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 20 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl des Tagespräsidenten (wenn nötig) und der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme weiterer Jahresberichte
- Kenntnisnahme der Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnungen (Verband, überbetriebliche Kurse sowie gegebenenfalls weitere Kassen) unter Kenntnisnahme der Revisionsberichte
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers
- Wahl der Revisionsstellen
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung der Budgets
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden
- Ernennung von Altmeister und Ehrenmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 21 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden

- von der Generalversammlung
- durch Vorstandsbeschluss
- von 1/5 der Aktivmitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

Art. 22 - Vorsitz

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Art. 23 - Wahlen und Abstimmungen, Mehrheit

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen trifft der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B VORSTAND

Art. 24 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung obliegt. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl eines Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstandes;
- b) Leitung und Vertretung des Verbandes;
- c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- e) Einberufung der Versammlungen;
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- g) Erstellung der Reglemente und des Budgets.

Der Vorstand hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, welche der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dienen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement geregelt, welches integraler Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 25 - Organisation

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des SMVBL und bezeichnet die Prüfungsexperten zuhanden des zuständigen Wahlorganes gemäss Berufsbildungsgesetz.

Art. 26 - Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen je kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

Art. 27 - Vergütung und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Vertreter des Verbandes, die an Besprechungen und Verhandlungen aufgrund eines konkreten Auftrags der Generalversammlung oder des Vorstands für den Verband tätig sind, haben Anspruch auf eine Vergütung der Spesen sowie eine Entschädigung. Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement, welches integraler Bestandteil dieser Statuten ist.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 28 - Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine ständige Verbandsgeschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geleitet, der nicht Verbandsmitglied zu

sein braucht. Er ist für die Geschäftsabwicklung des Verbandes verantwortlich und handelt dabei gemäss den vom Vorstand oder gegebenenfalls auch von der Generalversammlung erstellten Weisungen und Richtlinien. Für die Geschäftsstelle kann der Vorstand ein besonderes Reglement erlassen.

D REVISIONSSTELLE + RECHNUNGSREVISOREN

Art. 29 - Revisionsstelle

Für die Prüfung der Jahresrechnungen des Verbandes wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle für die Amtsdauer von drei Jahren. Diese ist wiederwählbar.

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Sie sind wiederwählbar. Die Wählbarkeit der Rechnungsrevisoren ist auf zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt.

Die Wahl erfolgt mit der Amtsperiode des Vorstandes.

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

E FACHGRUPPEN UND KOMMISSIONEN

Art. 30 - Fachgruppen und Kommissionen

Die Betreuung berufsspezifischer Fragen kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Kommissionen übertragen werden. Diese werden vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Über ihre Tätigkeiten erstatten sie dem Vorstand regelmässig Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 31 - Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Dienstleistungserträgen;
- c) Vermögenserträgen;
- d) Diversen Einnahmen.

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, welches integraler Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 32 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. STREITFÄLLE

Art. 33 - Zuständigkeit und Verfahren

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34 - Zuständigkeit und Verfahren

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Vorstand legt sie der Einladung zur Generalversammlung bei.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 35 - *Zuständigkeit und Verfahren*

Für die Auflösung des SMVBL sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des SMVBL ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Nach der Durchführung der Liquidation wird das Vermögen des SMVBL dem VSSM zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den VSSM.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten sind durch die ausserordentliche Generalversammlung am 16. November 2016 angenommen worden und werden per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Liestal, 16. November 2016

Der Präsident:
sign. René Hochuli

Der Vizepräsident:
sign. Dieter Zwicky